

Vorlage Nr. III/25/2019  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Ergänzung der Fachlichen Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zu den §§ 35 SGB XII/ 22 SGB II aufgrund der Einführung von besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen) zum 01.01.2020**

### **A Problem**

Mit der Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der Vorschriften des Bundesteilhabegesetzes ist zum 01.01.2020 eine Ergänzung der Fachlichen Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach §§ 35 SGB XII/ 22 SGB II erforderlich.

### **B Lösung**

Nach § 42a SGB XII in der Fassung zum 01.01.2020 werden für Personen, die in besonderen Wohnformen leben, die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt. Tatsächliche Aufwendungen gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in örtlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers nicht überschreiten. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen diese Angemessenheitsgrenze, können um bis zu 25% höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist.

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben sämtliche Einzelfallakten mit einem Bedarf in einer besonderen Wohnform ab dem 01.10.2019 zum 01.01.2020 neu zu berechnen und umzustellen.

Das Jobcenter Bremerhaven als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und kommunaler Träger wird gemäß § 44b Abs. 3 SGB II angewiesen, die Fachliche Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gleichlautend umzusetzen.

### **C Alternativen**

Alternativen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vorhanden.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche/Klimaschutzrelevante Auswirkungen/Genderprüfung**

Bei den Personen in besonderen Wohnformen handelt es sich nahezu vollständig um Leistungsberechtigte nach dem vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Diese Leistungen werden vollständig vom Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet.

Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 wegen der Umsetzung der BTHG-Vorschriften einen sofortigen Personalmehrbedarf von 3,36 Stellen beschlossen. Dieser anerkannte Bedarf dient u. a. der Durchführung der Umstellungsarbeiten in

besonderen Wohnformen.

Die Anpassung der Fachlichen Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung wirkt sich bei männlichen und weiblichen Leistungsberechtigten gleichermaßen aus.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Jobcenter Bremerhaven ist bei der Änderung der Fachlichen Weisung beteiligt worden.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Änderung der Fachlichen Weisung Kosten der Unterkunft ist öffentlich bekannt zu machen.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII/ 22 SGB II zum 01.01.2020 und weist das Jobcenter Bremerhaven an, die Regelungen gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Frost  
Stadtrat

MV FW KdU zum 01.01.2020